

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zweigniederlassung Zürich

Stand: 1. Oktober 2021

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Zürich (nachstehend "Bank" genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank und von der Bank erlassene Sonderbedingungen. Bei Widersprüchen gehen die besonderen Vereinbarungen und Sonderbedingungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Zum besseren Verständnis verzichtet die Bank in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen weiteren Vertragsdokumenten auf weiblich-männliche Doppelformen.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriften- bzw. Bevollmächtigtenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

Wird eine Geschäftsbeziehung auf die Namen mehrerer Personen geführt, haften diese für allfällige Ansprüche der Bank aus der Geschäftsverbindung solidarisch. Ohne gegenteilige Vereinbarungen können die Kunden darüber nur gemeinsam verfügen.

2. Aufbewahrungspflichten und Legitimations- bzw. Unterschriftenprüfung

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig und sicher aufzubewahren, damit unbefugte Dritte nicht auf die darin enthaltenen Angaben zugreifen können. Er ergreift alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko eines Missbrauchs vermindern. Insbesondere behandelt er seine für die Nutzung elektronischer Dienstleistungen der Bank erforderlichen Zugangsdaten vertraulich und verwahrt seine Legitimations- und Sicherungsmedien an einem sicheren Ort. Er **ist verpflichtet, der Bank sicherheitsrelevante Ereignisse unverzüglich zu melden**.

Die Bank prüft die Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstandenen Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat. Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne spezielle Grundangabe und für sie nachteilige Folgen, zur detaillierten Legitimationsprüfung die ihr notwendig erscheinenden Schritte zu veranlassen.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, sofern die Bank diesen Mangel bei geschäftsüblicher Sorgfalt nicht erkennen musste.

Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, sollte einer seiner Bevollmächtigten, Vertreter oder ein anderer für ihn handelnder Dritter handlungsunfähig werden. Andernfalls trägt der Kunde den Schaden, der aus der mangelnden Handlungsfähigkeit des Bevollmächtigten, Vertreters oder eines anderen für ihn handelnden Dritten entsteht.

4. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Korrespondenzadresse abgesandt oder in anderer geeigneter Weise mitgeteilt worden sind. Ebenso gelten Mitteilungen als erfolgt, wenn sie einem gemäss Unterschriftenregelung der Bank Bevollmächtigten mitgeteilt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands

gelten vermutungsweise das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Aufzeichnungen (Kopie, Datenträger etc.) oder Versandlisten.

Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Folgen, die sich aus der von ihm angeordneten Versendung der Korrespondenz ergeben können; die Bank haftet nicht für sich aus der vom Kunden angeordneten Versendung der Korrespondenz allenfalls ergebenden Schäden.

5. Informations- und Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank persönliche, regulatorische und andere für die Erbringung der Dienstleistung durch die Bank notwendigen Informationen vollständig und korrekt mitzuteilen. Dies betrifft Informationen zum Kunden selbst sowie Informationen zu seinen Bevollmächtigten und Vertretern, den wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhabern, Begünstigten und weitere an der Geschäftsbeziehung beteiligte Personen.

Der Kunde hat der Bank unverzüglich Änderungen seiner persönlichen Angaben (insbesondere Name, Adresse, Steuerdomizil, Kontakt- und Korrespondenzangaben) und gegebenenfalls seiner Bevollmächtigten und Vertreter, wirtschaftlich Berechtigten und Kontrollinhaber mitzuteilen. Auf erste Aufforderung hat er Nachweise und Erklärungen zu erneuern. Die Bank ist nicht verantwortlich für die Folgen von ungenügenden oder falschen Angaben. Muss die Bank Nachforschungen hinsichtlich Namen/Firma, Adresse, Domizil, Telefonnummer usw. anstellen, um die Erreichbarkeit des Kunden aufrecht zu erhalten, werden die entsprechenden Aufwendungen dem Kundenkonto belastet, soweit sie verhältnismässig sind.

Der Kunde hat der Bank zudem unverzüglich Mitteilung zu machen, falls er künftig als Privatkunde im Sinne des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) **gelten möchte (Opting-in) oder nicht mehr als professioneller oder institutioneller Kunde** im Sinne des FIDLEG **eingestuft werden kann. Diese Mitteilungspflicht gilt auch, wenn der Kunde neu als vermögender Privatkunde oder als eine für ihn errichtete private Anlagestruktur** gemäss FIDLEG **qualifizieren würde** und er der Bank gegenüber erklären möchte, als professioneller Kunde im Sinne des FIDLEG gelten zu wollen (Opting-out).

6. Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung seiner steuerlichen Pflichten wie die Steuerdeklaration.

Die Beratung oder die Auskünfte der Bank beziehen sich nicht auf die steuerliche Situation des Kunden generell oder auf die steuerlichen Folgen von Anlagen, Produkten oder Dienstleistungen für den Kunden. Eine entsprechende Haftung der Bank ist ausgeschlossen. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem Steuerspezialisten beraten zu lassen.

7. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Kommunikations-, Übermittlungs- und Transportsystemen (wie zum Beispiel Post, Telefax, Telefon, Telex, E-Mail, Internet oder E-Banking) entstehenden Schaden und jegliches damit verbundene Risiko, namentlich aus Verlust, Verspätung, Unregelmässigkeit, Missverständnissen, Unvollständigkeit oder Doppelspurigkeiten oder Eingriffen Dritter trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zweigniederlassung Zürich

8. Ausführung von Aufträgen

Führt die Bank einen Auftrag (Börsenaufträge vorbehalten) aus irgend-einem Grund nicht, nur teilweise, verspätet oder mangelhaft aus, haftet sie bei Vorliegen der weiteren Haftungsvoraussetzungen lediglich für einen allfälligen Zinsausfall, es sei denn, der Kunde habe die Bank im Einzelfall ausdrücklich über die zeitliche Dringlichkeit und die drohende Gefahr eines über den Zinsausfall hinausgehenden Schadens hingewiesen. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind. Bei eingehenden Zahlungen zu Gunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldverhältnisse hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schulden die Zahlung anzurechnen ist. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich verbuchte Transaktionen ohne Rücksprache rückgängig zu machen.

Die Bank ist, unter Vorbehalt anders lautender ausdrücklicher Vereinbarungen, in keiner Weise verpflichtet, ohne besonderen Auftrag des Kunden Verwaltungshandlungen vorzunehmen. Ist nach Ansicht der Bank dringendes Handeln geboten, der Kunde aber nicht rechtzeitig erreichbar, ist die Bank ermächtigt, aber nicht verpflichtet, in ihrem Ermessen stehende Sofortmassnahmen zu ergreifen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Weisungen oder Aufträge auszuführen, die ihr via E-Mail oder auf andere elektronische Weise zugehen, es sei denn, es existiere eine besondere schriftliche Vereinbarung.

Pendente Aufträge erlöschen nicht bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

9. Beanstandungen des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, Konto-, Rechnungs- oder Depotauszüge (zu Gunsten und zu Lasten des Kunden) sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der diesbezüglichen Mitteilung, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der Bank gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. Unterbleibt eine zu erwartende Mitteilung, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Mitteilung dem Kunden nach dem üblichen Postweg hätte zugehen müssen.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Konto- oder Rechnungsauszugs schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank mit ein. Lautet der Konto- oder Rechnungssaldo zu Lasten des Kunden, gilt er ohne fristgerechte Beanstandung auch dann als von ihm anerkannt, wenn das Kontoverhältnis fortgesetzt wird. Bei Verspätung der Beanstandungen trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

10. Pfand- und Verrechnungsrecht der Bank

Die Bank hat an allen Vermögenswerten (insbesondere an Wertpapieren, Wertpapiercoupons einschliesslich der darin verbrieften Rechte, an unverbrieften Wertrechten, namentlich Wertpapieren mit aufgeschobenem Titeldruck, Bucheffekten, Forderungen, Urkunden über Forderungen und Beteiligungen, an barem Geld, Banknoten, Edelmetallen und anderen Wertsachen sowie an allen Guthaben in Schweizer Franken und solchen in fremden Währungen oder ihrem Gegenwert in Schweizer Franken (nebst sämtlichen ausstehenden und künftigen Erträgen und Vorteilen jeglicher Art, wie insbesondere Zinsen, Dividenden, Bezugs-, Vorwegzeichnungs- und Stimmrechten, Liquidationserlösen usw.)), die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt bzw. verbucht oder aufbewahren bzw. verbuchen wird, ein Pfandrecht und bezüglich aller gegenwärtigen und zukünftigen

Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche (bedingte wie unbedingte), ohne Rücksicht auf die Fälligkeit, die Währung und die Rechtsnatur (Anspruch aus Vertrag, Delikt, ungerechtfertigter Bereicherung oder Anspruch anderer Natur), Subsidiarität und Akzessorietät des Anspruches (Kunde als Hauptschuldner, Bürge, Allein- oder Gemeinschuldner oder in anderer Eigenschaft). Die Bank kann auch jederzeit Sollsalden und Habensalden des Kunden, egal in welcher Währung, miteinander verrechnen. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten.

Sollte sich der Wert der Pfänder nach Ansicht der Bank vermindern oder aus anderen Gründen aus der Sicht der Bank der Deckungsüberschuss nicht mehr genügen, so hat die Bank das Recht, nach ihrer Wahl Nachdeckung und/oder Abzahlung der Schuld zu verlangen. Wird dem Begehren der Bank vom Kunden nicht innert angesetzter Frist entsprochen, ist eine Benachrichtigung nicht möglich oder liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, so wird die Schuld sofort fällig und die Bank ist zur Verwertung berechtigt.

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Nachdeckung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie diese auch später noch fordern.

Ist der Kunde mit seiner Leistung im Verzug, so hat die Bank ohne weitere Fristansetzung die Wahl, die Pfänder zwangsrechtlich oder freihändig zu verwerten. Der Bank steht es frei, ungeachtet der Bestimmungen von Art. 41 des schweizerischen Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs (SchKG) oder analoger Bestimmungen einer allenfalls massgeblichen Rechtsordnung und anstelle oder neben der bereits erwähnten freihändigen Verwertung, die ordentliche Betreuung anzuhängen und durchzuführen, ohne erst die Pfänder zu verwerten oder auf Pfandverwertung betreiben zu müssen. Der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht gemäss Art. 41 SchKG (Einrede der Betreuung auf Pfandverwertung) und erklärt sich im Voraus mit dem Freihandverkauf einverstanden. Bei der Verwertung ist die Bank befugt, das Pfand ganz oder teilweise selbst zu erwerben (Selbsteintritt).

Die Nichtveräusserung der Pfänder durch die Bank oder die Nichtausübung eines ihr zur Verfügung stehenden Rechts oder Rechtsmittels, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Annahme von Teilzahlungen, führt weder zu Verbindlichkeiten der Bank gegenüber dem Kunden noch zu einer Beschränkung von anderen Rechten oder Rechtsmitteln der Bank noch zu einem Verzicht auf eine Verpflichtung des Kunden durch die Bank.

11. Konditionen sowie Zinsen, Kommissionen und Gebühren

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Zinsen, Kommissionen, Gebühren (einschliesslich Guthabengebühren) und andere Belastungen nach den jeweils geltenden Ansätzen gemäss separater Preisliste und **behält sich das Recht vor, die Belastungen jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, zu ändern bzw. neue Belastungen (einschliesslich Guthabengebühren) einzuführen.** Änderungen werden dem Kunden vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innerhalb der von der Bank gesetzten Frist, spätestens aber innert Monatsfrist seit Mitteilung der Änderung, als genehmigt.

Für Kreditüberschreitungen, Kontoüberzüge und auf Verfall nicht bezahlte Darlehenszinsen (Schuldnerverzug) wird vom ausschlaggebenden Zeitpunkt an und nach Massgabe des Rechnungsverhältnisses ein von der Bank festgelegter Zinszuschlag berechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zweigniederlassung Zürich

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Zinszuschläge, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Steuern und weitere Abgaben verstehen sich für die Bank netto und werden dem Kunden nach Wahl der Bank umgehend oder periodisch gutgeschrieben bzw. belastet. Die entsprechenden Gutschrifts- und Belastungsanzeigen erfolgen nach Wahl der Bank in Form von periodischen Konto- bzw. Rechnungsausdrucken, Tagesausdrucken, Monatsausdrucken oder separaten Buchungsanzeigen.

Aussergewöhnliche Bemühungen sowie ihr belastete Kosten und andere Auslagen kann die Bank besonders in Rechnung stellen. Fremde Spesen und Gebühren, Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden bzw. kann die Bank auf den Kunden überwälzen.

12. Entschädigungen

Die Bank kann für die Erbringung von Dienstleistungen (insbesondere Vertriebsdienstleistungen) von Dritten (insbesondere Produktanbietern, einschliesslich anderer Niederlassungen der Commerzbank Gruppe) Vergütungen, Kommissionen, Abschläge, Rückerstattungen oder andere monetäre oder nicht-monetäre Leistungen („Entschädigungen“) erhalten. Diese Entschädigungen werden aufgrund von Verträgen zwischen der Bank und den Dritten erbracht. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf Ablieferung solcher Entschädigungen, welche ohne entsprechende Abrede einer Ablieferungspflicht unterliegen oder unterliegen könnten, und ist damit einverstanden, dass die Bank diese Entschädigungen als zusätzliches Honorar behalten darf. Die Berechnungsgrundlage und Bandbreite der genannten Entschädigungen ist der separaten Preisliste der Bank zu entnehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Zahlung solcher Entschädigungen durch Dritte zu einem Interessenskonflikt der Bank führen könnte. Den durch die Zahlung solcher Entschädigungen durch Dritte entstehenden potenziellen Interessenkonflikten trägt die Bank dadurch Rechnung, dass sie durch Massnahmen, welche den internationalen Standards entsprechen, sicherstellt, dass das Kundeninteresse stets gewahrt bleibt.

13. Fremdwährungskonti

Die den Guthaben des Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- und ausserhalb des Landes oder des Währungsraumes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen von Kursveränderungen sowie politischen und öffentlich-rechtlichen Massnahmen (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote, Steuern und Lasten) bezüglich seiner Guthaben im Lande der Währung, des Währungsraumes oder der Anlage.

Bei Fremdwährungskonti erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich am Sitz der kontoführenden Geschäftsstelle, und zwar lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift bei einer Niederlassung der Commerzbank Gruppe, einer Korrespondenzbank oder einer vom Kunden zu bezeichnenden Bank im Gebiet der Fremdwährung. Die Bank wählt ihre Korrespondenzbanken mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aus.

Wird der Bank der Transfer der Vermögenswerte erschwert oder unmöglich, ist sie nur verpflichtet, dem Kunden eine Gutschrift bei einer Niederlassung der Commerzbank Gruppe, einer Korrespondenzbank oder einer vom Kunden zu bezeichnenden Bank im Land oder Währungsraum der Fremdwährung zu verschaffen, sofern eine solche Gutschrift möglich ist.

14. Wechsel, Schecks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Schecks und andere Papiere zurück zu belasten. Gleiches

gilt, wenn sich bereits bezahlte Schecks nachträglich als abhanden gekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Trotzdem verbleiben ihr die wechselrechtlichen, scheckrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Schecks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

15. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank ist vorbehaltlich besonders vereinbarter Kündigungsbedingungen berechtigt, die Geschäftsbeziehung oder zugesagte oder benützte Kredite jederzeit mit sofortiger Wirkung ganz oder in Teilen (einzelne Dienstleistungen oder Kredite) zu kündigen. Insbesondere kann die Bank Kreditlimiten jederzeit annullieren und ihre Forderungen per sofort fällig stellen.

Der Kunde teilt der Bank unverzüglich mit, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Kommt der Kunde dieser Pflicht auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist nicht nach, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden mit befreiender Wirkung in Form eines Schecks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden schicken.

16. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

17. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Der Kunde stimmt hiermit zu, dass die Bank sowie weitere Niederlassungen der Commerzbank Gruppe Telefongespräche oder Kommunikation über elektronische Kanäle (wie zum Beispiel E-Mail, Fax, SMS, Online Banking, mobile Applikationen, Videotelefonie Applikationen und andere elektronische Kanäle) zwischen dem Kunden und der Bank oder Niederlassungen der Commerzbank Gruppe aufzeichnen und für beschränkte Zeit aufbewahren können. Der Kunde stimmt ferner zu, dass derartige Aufzeichnungen zu Qualitäts- und Beweis Zwecken (wie zum Beispiel in der Handelsüberwachung) sowie zur Erfüllung von gesetzlichen und regulatorischen Pflichten (wie zum Beispiel zur Video- und Online-Identifizierung) verwendet werden.

18. Datenschutz

18.1 Datenbearbeitung und Übermittlung innerhalb der Commerzbank Gruppe

Die Bank ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und unter Beachtung der gesetzlichen Regeln über den Datenschutz ermächtigt, für bankübliche Zwecke und aufgrund gesetzlicher Vorgaben Datensammlungen von Kunden, insbesondere kundenidentifizierende Personendaten (wie zum Beispiel Name/Firma, Geburtsdatum/Gründungsdatum, Domiziladresse/Sitzadresse, Nationalität/Sitzland oder die menschliche Stimme) zu bearbeiten. Darunter fallen insbesondere Informationen zum finanziellen, beruflichen oder persönlichen Umfeld (inklusive Kontobewegungsdaten, insbesondere Transaktions- oder Zahlungsdaten, Daten aus dem Depot-, Kredit-, Einlagen- oder Deckungsgeschäft, Finanzierungsdaten von Exporten und Importen, Umsätze, Buchungstexte, Vertrags- und Zahlungsverkehrspartner, Jahresabschlussdaten, Informationen aus vertraulichen Auskünften über die persönliche finanzielle Situation sowie sonstige Daten aus der laufenden Beratung wie Anlagevorhaben) (zusammen die "Kundendaten").

Die Commerzbank AG, ihre ausländischen Niederlassungen und ihre

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zweigniederlassung Zürich

konzernangehörigen Gesellschaften (die "Commerzbank Gruppe") arbeiten im Interesse einer umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden eng zusammen. Damit neben der Commerzbank AG mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland auch ihre ausländischen Niederlassungen und ihre konzernangehörigen Gesellschaften den Kunden bei allen Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen (wie zum Beispiel Anlage und Risikomanagement, Finanzierung, Cash Management und Internationales Geschäft und den sonstigen Finanzprodukten) umfassend beraten und betreuen können, ist der Kunde damit einverstanden, dass sich Commerzbank AG und die weiteren Niederlassungen der Commerzbank Gruppe für die Aufnahme, Durchführung der Beratung und Betreuung, Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung (einschliesslich zu Zwecken der Einhaltung internen Compliance-Standards wie Onboarding und Screening und Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften auf Gruppenstufe) zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung (zusammen die "Datenbearbeitungsgründe") gegenseitig Kundendaten übermitteln bzw. gegenseitig zum elektronischen Abruf bereitstellen und diese Daten insbesondere durch die Commerzbank AG in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch durch Niederlassungen der Commerzbank Gruppe inner- und ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland, verarbeitet und aufbewahrt werden.

Die aktuellen Standorte der ausländischen Niederlassungen und die Information, welche Niederlassungen zurzeit zur Commerzbank Gruppe gehören, können unter www.commerzbank.de/crossborder eingesehen werden und werden auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt.

18.2 Auslagerung von Geschäftsbereichen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass jede Niederlassung der Commerzbank Gruppe Geschäftsbereiche und Dienstleistungen, etwa im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, -speicherung und -aufbewahrung, der Informatik (wie Wartung und Betrieb), der Abwicklung von Bankgeschäften (wie Zahlungsverkehr, Wertschriftenhandel und Depotgeschäft, insbesondere die Verarbeitung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten), des Risikomanagements (wie Kreditanalyse, Kreditrisiküberwachung, Überwachung von Handels- und Kreditlimiten), der Verwaltungstätigkeiten (wie Stammdatenverwaltung, Dokumentenmanagement, Rechnungswesen, Inkasso) und der Compliance (wie Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung), unter Beachtung der gesetzlichen Regeln ganz oder teilweise an andere Unternehmen, inklusive Niederlassungen der Commerzbank Gruppe (nachfolgend "Dienstleister"), im In- und Ausland und unter Umständen mittels Verwendung einer Cloud auslagern (Outsourcing) und dem jeweiligen Dienstleister die hierzu notwendigen Kundendaten übermitteln kann.

18.3 Profilbildung und Marketing

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass die Bank Kundendaten (d.h. auch personenbezogene Daten) und Daten von Drittquellen (inklusive Niederlassungen der Commerzbank Gruppe) mit technischen Mitteln speichern, bearbeiten, kombinieren und nutzen und daraus Profile erstellen kann. Diese Daten werden von der Commerzbank Gruppe insbesondere genutzt, um dem Kunden gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote sowie Informationen über Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs- und Marketingzwecke. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten (z.B. Vermögens- und Produktdaten, Konto- und Depotbewegungen sowie Transaktions- und Zahlungsverkehrsdaten einschliesslich deren Bestandteilen) und Kundenbedürfnisse.

18.4 Sicherheitsvorkehrungen, Datenschutz im Ausland und Informationen über Drittparteien

Es werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um die Daten zu schützen und eine Bekanntgabe der Daten an Unbefugte zu verhindern (etwa durch vertragliche Vereinbarungen, interne Vorschriften und informationstechnologische Massnahmen). Die Bank und die Commerzbank AG weisen den Kunden aber ausdrücklich darauf hin, dass die Daten, welche durch Outsourcing oder eine Übermittlung an bzw. einen Abruf durch die Commerzbank AG in der Bundesrepublik Deutschland, eine ausländische Niederlassung oder konzernangehörige Gesellschaft oder Dritte im Ausland ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen, unter Umständen ein tieferes Schutzniveau aufweisenden ausländischen Recht unterliegen, und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

Der Kunde nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Kundendaten Informationen über Drittparteien enthalten können, die der Bank im Zusammenhang mit der Beziehung zur Verfügung gestellt werden (wie zum Beispiel Lebenspartner, Bevollmächtigte, wirtschaftlich Berechtigte, Kontrollinhaber, verbundene Unternehmen, Tochtergesellschaften oder Niederlassungen des Kunden im Ausland usw.) und bestätigt, dass er berechtigt ist, solche Informationen über Drittparteien an die Bank weiterzugeben, und stellt in Bezug auf die Bearbeitung, Übermittlung und Auslagerung (Offenlegung) gemäss den Ziffern 18.1 und 18.2 deren Einverständnis sicher.

Der Kunde ist sich bewusst und einverstanden, dass alle Kundendaten aus der Geschäftsbeziehung für die Zwecke gemäss den Ziffern 18.1, 18.2 und 18.3 sowie dieser Ziffer 18.4 innerhalb der Commerzbank Gruppe und an Dritte im In- und Ausland übermittelt bzw. zum elektronischen Abruf bereitgestellt werden dürfen. Die vorgenannte Übermittlung bzw. Bereitstellung erstreckt sich sowohl auf Kundendaten, die der Kunde der Commerzbank Gruppe während als auch vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellt sowie auf Daten, die die Commerzbank Gruppe auf Grundlage dieser Daten selbst erlangt oder entwickelt hat.

19. Bankkundengeheimnis und andere Geheimhaltungsvorschriften

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegt auf Grund des Datenschutzes, des Bankkundengeheimnisses und anderer Vorschriften die Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden Verschwiegenheit zu wahren (die "Geheimhaltungspflichten").

Der Kunde entbindet die Bank, ihre Organe, ihre Angestellten und Beauftragten hiermit von diesen Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, namentlich:

- bei vom Kunden gegen die Bank angedrohten oder eingeleiteten gerichtlichen Schritten oder Strafanzeigen im In- oder Ausland,
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter im In- oder Ausland,
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden im In oder Ausland
- bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes und
- bei Wiederherstellung des Kontakts bei Kontaktabbruch sowie Nachrichtenlosigkeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zweigniederlassung Zürich

Weiter entbindet der Kunde die Bank, ihre Organe, ihre Angestellten und Beauftragten hiermit von ihren Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis bei der Abwicklung von Bankgeschäften, welche die Bank für den Kunden tätig (zum Beispiel Zahlungsverkehr, Wertschriftenhandel und Depotgeschäft, insbesondere Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertpapieren und/oder Depotwerten, Geschäfte mit Devisen und Edelmetallen, Derivat-/OTC Geschäfte), insbesondere auch, wenn das betreffende Bankgeschäft einen Auslandsbezug aufweist. Im Zusammenhang damit ist die Bank gegenüber Dritten im In- und Ausland, die in diese Bankgeschäfte involviert sind (zum Beispiel Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien), zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt, so dass die betreffenden Transaktionen und Dienstleistungen vereinbarungsgemäss erbracht und die im In- und Ausland anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, vertraglichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards eingehalten werden können.

Im Übrigen entbindet der Kunde hiermit die Bank, ihre Organe, ihre Angestellten und Beauftragten ausdrücklich von ihren Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Übermittlung von Kundendaten, insbesondere personenbezogener Daten, innerhalb der Niederlassungen der Commerzbank Gruppe und im Zusammenhang mit der Auslagerung gemäss vorstehender Ziffer 18 und ermächtigt die Bank, Kundendaten in diesem Zusammenhang offenzulegen.

Vorbehalten bleiben ausserdem gesetzliche und regulatorische Auskunft- und Meldepflichten der Bank. Die Bank ist nicht verpflichtet, Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen, falls der Kunde der notwendigen Datenverarbeitung nicht zustimmt oder eine notwendige Entbindung von gesetzlichen oder regulatorischen Geheimhaltungspflichten nicht erteilt. Sie haftet für keine daraus entstehenden Schäden.

20. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innerhalb der von der Bank gesetzten Frist, spätestens aber innert Monatsfrist ab Bekanntgabe als genehmigt.

21. Teilnichtigkeit

Sollte sich ergeben, dass Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Sonderbedingungen oder anderer Vereinbarungen der Bank bzw. zwischen Kunde und Bank nichtig oder rechtsunwirksam sind, werden die übrigen Bestimmungen oder Bestimmungsteile davon nicht betroffen. Die entfallene Bestimmung oder der entfallene Bestimmungsteil soll als ersetzt gelten durch eine Bestimmung oder Teilbestimmung, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Weise möglichst umfassend verwirklicht.

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und aussergerichtliche Streitschlichtung

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden oder seines Bevollmächtigten mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht, sofern nicht andere Rechtsvorschriften zwingend zur Anwendung gebracht werden müssen.

Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreibungsort, letzterer jedoch nur für Kunden mit ausländischem

Wohnsitz/Sitz, ist Zürich. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Ferner besteht für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank für Kunden die Möglichkeit, in Deutschland den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des deutschen Zahlungsdiensterechts (§§ 675 c bis 676 c des BGB), können auch Kunden, die nicht Konsument sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Deutschland, zu richten.

23. Einlagensicherungsfonds

23.1 Schutzzumfang

Als Niederlassung der Commerzbank AG mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ist die Bank dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäss seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, das heisst Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, welche auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn:

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurück- gefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Massgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

23.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung massgeblichen Eigenmittel

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zweigniederlassung Zürich

der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

23.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

23.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

23.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

23.6 Einlagesicherung nach Schweizer Bankengesetz

Sämtliche Banken (das heisst auch Auslandbanken wie die Commerzbank AG), die in der Schweiz eine Geschäftsstelle haben, sind aufgrund des Schweizer Bankengesetzes verpflichtet, sich der Einlagesicherung anzuschliessen. Der Klarstellung halber wird daher darauf hingewiesen, dass die Bank esisuisse-Mitglied ist und dass die Einlagesicherung für Einlagen bei der Bank gilt (weitere Informationen sind auf <https://www.esisuisse.ch/de> aufrufbar).